
7. 1. Normen des Rechtsverhältnisses zwischen dem Cessionar der Rechte des Verkäufers und dem Käufer aus einem Handelsgeschäfte der im Art. 338 H.G.B. gekennzeichneten Art, in welchem die Preiszahlung Zug um Zug gegen Lieferung der verkauften Waren stipuliert ist.

2. Finden die §§. 981—987 preuß. A.L.R. I. 11 bei Handelsgeschäften der im Art. 338 H.G.B. bezeichneten Art Anwendung?

I. Civilsenat. Art. v. 23. Februar 1885 i. S. S. u. R. (Rl.) w.

C. F. S. & Co. (Bekl.) Rep. I. 98/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

1. In dem Berufungsurteile war die Klage des Cessionars aller Rechte des Verkäufers aus einem Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 338 H.G.B. auf Preiszahlung Zug um Zug gegen Lieferung der verkauften Ware abgewiesen, weil der Käufer nicht verpflichtet sei, die Erfüllung der Pflichten des Verkäufers von dessen Cessionar anzunehmen, es daher nicht zulässig erscheine, Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrage in Zusammenhang zu bringen, falls nicht der Ver-

käufer und dessen Cessionar gemeinschaftlich die Klage anstrebten. Diese Ansicht wurde gemäßbilligt aus folgenden

Gründen:

„Der Entscheidungsgrund des Appellationserkenntnisses weicht nicht nur von der oberstrichterlichen Judikatur des preuß. Rechtes ab, vgl. die Gründe a) des Band 12 der Entsch. des früheren preuß. Geheimen Obertribunales abgedruckten Plenarbeschlusses des Geheimen Obertribunales vom 16. Januar 1846, insbesondere S. 14 Abs. 2 und S. 15,

b) des Band 12, Nr. 22 der Entsch. des R.D.S.G.'s abgedruckten Erkenntnisses vom 16. Dezember 1873, Rep. 901/73, insbesondere S. 77. 78,

sondern auch von der gegenwärtig herrschenden Doktrin des preuß. Rechtes.

Vgl. Koch, Beurteilung der ersten zehn Bände der Entsch. des Geheimen Obertribunales, S. 40—42; Förster-Eccius, Theorie und Praxis v. U. 1 §. 99 S. 732, insbesondere auch Anm. 70; Dernburg, Lehrbuch des preuß. Rechtes 3. Aufl. Bd. 2 § 83 S. 192, insbesondere Anm. 4.

Die richtigen Prinzipien lassen sich, sowohl für das Geltungsgebiet des preuß. A.L.R.'s (dessen Bestimmungen in den §§. 89. 99. 100 der Einleitung und in den §§. 382. 402 Tit. 2 des 1. Teiles vorzugsweise in Betracht kommen), als auch für das Geltungsgebiet des gemeinen deutschen Rechtes,

vgl. in bezug auf letzteres namentlich Heise u. Cropp, Juristische Abhandlungen Bd. 2 Abh. 10, insbesondere S. 296. 297. 304. 305. 309 und Seuffert, Archiv 9 Nr. 32, Bd. 34 Nr. 109, sowie zur Anregung das allerdings unmittelbar auf einen Fall aus dem Geltungsgebiete des bad. L.R.'s sich beziehende Erkenntnis Bd. 8 Nr. 32,¹ dahin formulieren:

Insoweit die entsprechende Gegenverbindlichkeit nicht eine solche ist, welche ihrem Wesen nach nur von dem Kontrahenten, welcher Träger derselben ist, in eigener Person erfüllt werden kann (wie beispielsweise die Herstellung eines Kunstwerkes durch einen genialen Künstler), sind die Rechte aus einem zweiseitigen Vertrage, auch wenn

¹ Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 116 S. 379.

die Kontraktleistung des Cedenten noch nicht prästiert ist, mit der Rechtswirkung abtretbar, daß der Gegenkontrahent die den abgetretenen Vertragsrechten des Cedenten entsprechenden Vertragspflichten dem Cessionar gegenüber zu erfüllen hat, wenn letzterer die seinem Cedenten obliegenden kontraktlichen Leistungen, welche die (sei es nun durch Leistung Zug um Zug herzustellende) Voraussetzung der Realisierung der von dem Cessionar verlangten Kontraktleistung des Gegenkontrahenten bilden, in sachlich äquivalenter Weise herstellt. Dabei wird der Cessionar dem Gegenkontrahenten nicht als der ihm verpflichtete Kontrahent, an welchen er sich halten müsse, obtrudiert, sondern der Cessionar gilt in bezug auf die als Vorbedingung der Durchsetzung des ihm abgetretenen Rechtes zu realisierenden Vertragsleistungen des Cedenten, als, wenngleich im eigenen Interesse handelnder Vertreter des Cedenten. Sind die überhaupt bestehenden Rechte aus einem noch nicht erfüllten Kaufvertrage abgetreten, so erwirbt der Cessionar nicht bloß einen Anspruch an den Käufer auf Zahlung einer dem Kaufpreise gleichen Summe, sondern die kontraktlichen Rechte des Verkäufers überhaupt, also wenn ein im Geltungsgebiete des Allg. Deutschen H.G.B.'s abgeschlossener Handelskauf in Frage steht, die in den betreffenden Artikeln des H.G.B.'s (namentlich in den Artt. 343, 344) normierten Rechte. Das Recht, welches, abgesehen von der Cession, seinem Cedenten zustehen würde, von dem Käufer die Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung der Kaufware zu fordern, kann der Cessionar, als ein ihm zustehendes wohl erworbenes Recht gegen den Käufer, welcher sich (nachdem der Cessionar ihm gegenüber seine Legitimation geführt hat) weigert, dem Cessionar Zug um Zug gegen Lieferung der Kaufware den Kaufpreis zu zahlen, selbständig im Prozesse gegen den Käufer verfolgen. Er ist in keiner Weise verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Cedenten zu klagen oder sich in prozessualer Beziehung als Bevollmächtigter desselben zur Prozeßführung zu legitimieren. . . .

2. In dem Appellationserkenntnisse wird ferner die Vertragserfüllungsklage auf Grund eines der Beklagten zustehenden Rücktrittsrechtes von dem Vertrage abgewiesen, welches in folgender Weise konstruiert wird:

„Wenn der Beklagten das Recht zum Rücktritte wegen veränderter Umstände auch aus dem Grunde allein, weil über das Vermögen

ihres Gegenkontrahenten der Konkurs ausgebrochen, nicht zugestanden werden kann, so kann sie dasselbe doch auf Grund der Bestimmungen der §§. 984—986 A.L.R. I. 11 über Lieferungsverträge in Anspruch nehmen, deren Geltung dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß hier ein Handelsgeschäft vorliegt,

vgl. Förster-Eccius, Bd. 2 S. 129,

und wenn noch der Besteller, wenn die besprochene Lieferung zu dem Zwecke, wozu er sie bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird, wegen veränderter Umstände den Vertrag widerrufen kann.

Auch würde dieses Rücktrittsrecht ihr selbst in dem Falle zustehen, wenn man annehmen wollte, daß sie sich in Annahmeverzuge befunden hätte, da der §. 986 a. a. O. in der Regelung der Entschädigungspflicht diesen Fall vorsieht.“..

Dieser Entscheidungsgrund des Appellationserkennnisses beruht auf der bereits durch die konstante Judikatur des Reichsoberhandelsgerichtes

vgl. z. B. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 8 Nr. 133, mit Recht reprobieren, von Förster-Eccius an der von dem Appellationsrichter allegierten Stelle keineswegs verteidigten Rechtsauffassung, daß im Geltungsgebiete des Allgem. Deutschen H.G.B.'s, die §§. 981 bis 987 A.L.R. I. 11 überhaupt auf Handelsgeschäfte anzuwenden seien, deren Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis bestehe.

Der preußische Gesetzgeber zeigt durch die systematische Stellung der Normen von Kaufs- und Verkaufs-Geschäften als ersten Abschnittes des („von den Titeln zur Erwerbung des Eigentumes, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen,“ handelnden) elften Titels des ersten Teiles des Allgem. Landrechtes und der Normen der §§. 981 bis 986 desselben Titels in dem achten („die Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden,“ regelnden) Abschnitte, sowie durch die Bestimmung des §. 987 a. a. O.:

„Nach geleisteter Lieferung findet unter den Kontrahenten alles das statt, was zwischen Käufern und Verkäufern stattfindet,“
deutlich an, daß er das Rechtsverhältnis der Kontrahenten von Verträgen der in den §§. 981 bis 987 a. a. O. von ihm in das Auge gefaßten Art vor der geleisteten Lieferung nicht nach den Grundsätzen von Kaufs- und Verkaufs-Geschäften, sondern (insoweit die zunächst

für ein derartiges Rechtsverhältnis maßgebenden besonderen Normen jener §§. 981—986 nicht Abweichendes festsetzen) nach den allgemeinen, in den §§. 869—893 des angeführten Titels für die in dessen achtem Abschnitte normierten Vertragsarten gegebenen Grundsätzen beurteilt wissen wolle. Nun sagt zwar der preußische Gesetzgeber im §. 981 a. a. O.:

„Wer sich verpflichtet, einem Anderen eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu liefern, wird ein Lieferant genannt“; während die §§. 273—275 in dem (die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes enthaltenden) fünften Titel ersten Teiles des preußischen Allgem. Landrechtes lauten:

§. 273. „Ist eine durchaus bestimmte Sache (Individuum) versprochen worden, so kann, statt derselben, dem, welcher dieselbe zu fordern hat, keine andere ausgedrungen werden.“

§. 274. „Ist nur eine aus mehreren bestimmte Sache versprochen worden, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben wolle.“

§. 275. „Ist eine bloß nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnete Sache (Genus) versprochen worden, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden.“

Das frühere preußische Geheime Obertribunal führte indessen in den Gründen seiner Plenarentscheidung vom 19. September 1845 aus: „Daß die landrechtliche Definition eines Lieferungsvertrages gar nicht von Sachen einer bestimmten Gattung, sondern vielmehr von einer bestimmten Sache spreche, müsse allerdings eingeräumt werden. Daß aber dennoch nur das erstere gemeint worden, ergebe sich aus der ganzen Reihenfolge der weiteren Bestimmungen und aus den Materialien des Allgem. Landrechtes. Die gegenseitige Annahme, wonach Gegenstand des Vertrages eine individuelle Sache sein solle, würde demjenigen Begriffe, den der allgemeine Sprachgebrauch mit einem Lieferungsgefchäfte verbindet, widerstreiten.“

Vgl. Entsch. des Geh. Obertrib. Bd. 11 S. 32.

Diesem allgemeinen Sprachgebrauche entsprach aber in dem praktischen Leben die ebenso allgemeine Auffassung, daß Lieferungsgefchäfte über Quantitäten von Sachen einer bestimmten Gattung Kaufgefchäfte seien. Solche Lieferungsgefchäfte bilden den

häufigsten und wichtigsten Teil der Handelsgeschäfte. Bei der Abfassung eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mußte man daher mit Notwendigkeit darauf bedacht sein, daß gerade für alle Handelsgeschäfte dieser Art in ganz Deutschland gleiche Normen wirklich zur Geltung gelangten. Dieser legislative Zweck würde auf das schwerste gefährdet worden sein, wenn in dem so großen Geltungsgebiete des preußischen Allgem. Landrechtes die Auffassung hätte Wurzel fassen können, daß auch bei Handelsgeschäften die Verträge über Lieferung von Sachen einer bestimmten Gattung nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen von Kaufgeschäften, sondern nach den Grundsätzen des preußischen Allgem. Landrechtes in den §§. 981—987, bezw. §§. 869—893 I. 11 dieses Gesetzbuches als eine besondere Art von Verträgen über Handlungen zu beurteilen seien. Der Art. 272 des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten (welcher den Verhandlungen der Kommission zur Beratung eines Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches zu Grunde gelegt worden ist), die Motive zu jenem Artikel, der Art. 297 des Kommissionsentwurfes I. Lesung, der Art. 331 des Kommissionsentwurfes II. Lesung, die Protokolle der Kommission über die 75. Sitzung, insbesondere S. 683, über die 168. Sitzung S. 1399, die Erinnerung Hamburg's, Nr. 359 der Zusammenstellung der Erinnerungen der Regierungen gegen den Entwurf der vier ersten Bücher des Handelsgesetzbuches II. Lesung, endlich das Protokoll der 582. Sitzung S. 5080, erweisen schlagend, daß der auf den Art. 337 Allgem. deutsch. H.G.B. (d. h. auf den ersten einleitenden Artikel des zweiten, vom Kaufe handelnden Titels) folgende Art. 338 a. a. D., welcher lautet:

„Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurteilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht,“

ganz besonders bezweckt, die Anwendbarkeit der Normen des preußischen Allgem. Landrechtes über Lieferungsverträge auf handelsgeschäftliche Lieferungsverträge auszuschließen. Die Fassung des Art. 334 in den Worten „Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen“ durfte als eine dem Zwecke genügende erachtet werden, da in den Gründen der Plenarentscheidung des höchsten preußischen Gerichtshofes (auf welche in den Motiven des preußischen Entwurfes eines Handelsgesetzbuches zum Art. 272 des Entwurfes ausdrücklich

hingewiesen wurde) ausgesprochen war, daß Lieferungsverträge im Sinne des preußischen Allgem. Landrechtes nur solche Verträge seien, durch welche der Lieferant sich verpflichte, Sachen einer bestimmten Gattung für einen bestimmten Preis zu liefern.

Nach der Lage des konkreten Falles braucht die kontroverse Frage nicht entschieden zu werden, ob nicht die Bestimmungen des preußischen Allgem. Landrechtes, §§. 981—987 I. 11, nach dem Inhalte des preußischen Gesetzes keineswegs nur die Verträge über Lieferung von Sachen einer Gattung (im Sinne von Quantitäten vertretbarer Sachen), sondern wenigstens auch (der Fassung des §. 981 entsprechend) die Fälle haben regeln sollen, in denen jemand sich verpflichtet, einem Anderen eine bestimmte Sache (im Sinne einer einzelnen, durchaus individuell in das Auge gefaßten Sache), bezw. mehrere nicht als vertretbar in Betracht genommene Sachen, gegen einen bestimmten Preis zu verschaffen; sowie ob nicht (im Falle der Bejahung vorstehender Frage) aus der Entstehungsgeschichte des Art. 383, dem Inhalte des Art. 271 Nr. 1. 2, den Grundgedanken des zweiten Titels des vierten Buches und dem Art. 1 Allgem. deutsch. H.G.B., auch solche sich auf eine Spezies beziehende Geschäfte, wenn sie Handelsgeschäfte sind, im Geltungsgebiete des preußischen Allgem. Landrechtes und des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches nicht nach den Grundsätzen des preußischen Allgem. Landrechtes, §§. 981—987 I. 11, sondern nach den Bestimmungen des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches vom Kaufe zu beurteilen seien.“...